

Satzung

Für den Förderverein der ‚Katholischen Kindertagesstätte Heilig Geist‘ in der Kirchengemeinde Heilig Geist in 40880 Ratingen, Maximilian-Kolbe-Platz 38

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ‚Freunde und Förderer der kath. Kindertagesstätte Heilig Geist e.V.‘
2. Der Sitz des Vereins ist Ratingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf einzutragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabeordnung. Der Förderverein der Kindertagesstätte Heilig Geist der Kirchengemeinde Heilig Geist in Ratingen verfolgt das Ziel, über die Finanzierung durch den Träger in der Form staatlicher Zuschüsse und Elternbeiträge hinaus zusätzliche finanzielle Mittel zu beschaffen.

Die Erreichung der Ziele der Kindertagesstätte, wie sie im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder fixiert sind, sollen dabei erleichtert bzw. ermöglicht werden.

2. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Ratingen mit der Auflage, diese Mittel für Zwecke der Kindertagesstätte Heilig Geist zu verwenden. Falls die Kindertagesstätte dann nicht mehr besteht, müssen die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen, verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie soziale und wirtschaftliche Organisationen und Personengemeinschaften ohne besondere Rechtsform.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.04. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Vorstandsbeschluss und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
5. Das ausscheidende Mitglied kann eine Auszahlung des Vereinsvermögens nicht verlangen.

§ 4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag des Vereins wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht es frei, über den festgelegten Beitrag hinaus freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist innerhalb des Geschäftsjahres bis spätestens 31.12. fällig.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, so ruht für die Dauer des Verzuges die entsprechende Mitgliedschaft. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
3. Der Vereinsbeitrag kann auf das Vereinskonto überwiesen werden. Der Einzug per Lastschrift wird empfohlen.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder und der Spenden. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird auf Wunsch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bescheinigt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
- 1.1.1. Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab
 - a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 1.1.2. Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder.

1.1.3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr und die
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

1.1.4. Wenn die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin
- Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrages
- Beratung des Jahresplanes
- Verschiedenes

1.1.5. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

1.1.6. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.

1.1.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine

Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, ausgenommen Mitglieder des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzulegen, das vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

1.2.1 Zum Vorstand nach §26 BGB gehören:

- der Vorsitzende / die Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
- der Schriftführer / die Schriftführerin
- und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

1.2.2 Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.2.3 Der Schriftführer / Die Schriftführerin führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und den Schriftwechsel des Vereins. Er / Sie fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

1.2.4 Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse und stellt den Jahresbeschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

1.2.5 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle vier Monate zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden einberufen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.

Beratendes Mitglied (nicht Vorstand nach § 26 BGB) ohne Stimmrecht ist die Leiterin des MAXI Familienzentrums Heilig Geist, soweit sie nicht gewähltes Mitglied ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person den kommissarischen Nachfolger / Nachfolgerin. Dieser ist sogleich beim Amtsgericht anzumelden.

Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gewählt wird.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt ‚Auflösung‘ mit einer Frist von drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen; diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Ratingen, den 11. Dezember 2017